

BEITRAGSSTATUT DER PSG FÜR MITGLIEDER IN SCHULSTÄMMEN



BEITRAGSSTATUT DER PFADFINDERINNENSCHAFT ST. GEORG FÜR MITGLIEDER IN SCHULSTÄMMEN (GÜLTIG AB 01.07.2006)

MITGLIEDSCHAFT

Mitglied in der PSG ist nur, wer beim Bundesverband gemeldet ist und Mitgliedbeitrag entrichtet. Gewählt werden kann zwischen einer halbjährlichen und jährlichen Mitgliedschaft, die an den Schuljahresrhythmus angepasst ist. Anmeldeöglichkeiten dazu bestehen dazu am 01.01. und zum 01.07. eines jedes Jahres.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie eine persönliche Mitgliedsnummer, die bei allen Zahlungen sowie dem Schriftverkehr mit der Bundesebene anzugeben ist. Die Mitgliedskarte bescheinigt die Mitgliedschaft in der PSG für das laufende Kalenderjahr.

Die Mitgliedskarte wird in der Regel dem Mitglied über die Stammesvorsitzenden nach Eingang der Beitragszahlung zugeschickt. Einzelmitglieder und Mitglieder, die ihren Beitrag einzeln begleichen, erhalten sie direkt. Bis die Mitgliedskarte eingetroffen ist, gilt der Zahlungsbeleg als Nachweis der Mitgliedschaft. Die Mitgliedskarte berechtigt, die Vergünstigungen für PSG-Mitglieder in Anspruch zu nehmen. Für jedes Beitrag zahlende Mitglied der PSG besteht eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Diese Versicherung tritt - außer im Fall des Todes und bei Krankenhausaufenthalt und Genesungszeit - subsidiär ein. Ein Merkblatt zur Versicherung kann beim Bundesamt angefordert werden.

ANMELDUNG

Die Anmeldung erfolgt mit dem beiliegenden Aufnahmeantrag. Dieser ist beim Stamm vorrätig und kann bei der Diözesanleitung oder dem Bundesamt angefordert werden.

Dieser ausgefüllte Aufnahmeantrag ist bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und wird - in der Regel über die Stammesvorsitzenden - an das Bundesamt gesandt.

Bei neuen Stämmen müssen alle Formulare über die Diözesanleitung geschickt werden.

Mit Eingang der Anmeldung im Bundesamt wird der Versicherungsschutz für das einzelne Mitglied gewährt.

BEITRAGSZAHLUNG

Mitglieder in Schulstämmen können sich für eine halbjährliche oder jährliche Zahlungsweise entscheiden. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel per Lastschrift eingezogen. Das Mitglied bzw. die Eltern ermächtigen den Bundesverband, den Beitrag von seinem/ihrem Konto einzuziehen.

BEITRAGSSTATUT DER PSG FÜR MITGLIEDER IN SCHULSTÄMMEN



Dazu muss die Lastschriftermächtigung auf dem beiliegenden Formular ausgefüllt werden. Der Zahlungsbeleg enthält alle notwendigen Angaben.

Mitglieder bzw. Eltern, die sich diesem Verfahren nicht anschließen, zahlen gegen Rechnung zusätzlich zum Beitrag jeweils 2,50 € Verwaltungspauschale. Mitglieder, bei Minderjährigen deren Eltern, die nicht über ein Girokonto verfügen, zahlen diese nicht. Die Befreiung von der Verwaltungspauschale kann über den Stammesvorstand formlos beantragt werden. Stämme können auch eine Sammelüberweisung für ihre Mitglieder unter Angabe von Namen und Mitgliedsnummern vornehmen.

MITGLIEDSBEITRAG

Die Pfadfinderinnenschaft St. Georg begreift sich grundsätzlich als Gemeinschaft, in die sich jedes Mitglied gleich einbringt. Deshalb legt die Bundesversammlung einen jährlichen Mindestbeitrag für alle Mitglieder fest. Für Mitglieder in Schulstämmen wird dieser auf ein Halbjahr umgerechnet. Mitglieder, die aufgrund ihrer finanziellen Situation einen höheren Beitrag zahlen können, unterstützen Beitragsermäßigungen für Mitglieder in finanziell schwierigen Verhältnissen.

BEITRAGSERMÄßIGUNGEN

Das erste Kind einer Familie zahlt den vollen Beitrag. Für Geschwister kann ab dem 2. Kind auf Antrag bis zur Volljährigkeit eine Ermäßigung des Beitrages um 50 % gewährt werden. Mitglieder, die sich in besonders schwierigen finanziellen Verhältnissen befinden (z.B. eigene Arbeitslosigkeit oder Arbeitslosigkeit der Eltern) zahlen einen verminderten Beitrag. Ermäßigungen sind über die Stammesvorsitzenden bei der Beitragsabteilung im Bundesamt durch eine einfache Erklärung zu beantragen.

BEITRAGSHÖHE

Die Bundesversammlung legt die Beitragshöhe fest. Sie beträgt ab dem 01.01.1999 für alle Mitglieder

34,00 € Mindestbeitrag – 17,00 € Geschwisterermäßigung – 10,00 € vermindertes Beitrag.

Für die Mitglieder in Schulstämmen bedeutet dies einen Beitrag pro Halbjahr von:

17,00 € Mindestbeitrag – 8,50 € Geschwisterermäßigung – 5,00 € vermindertes Beitrag.

BEITRAGSSTATUT DER PSG FÜR MITGLIEDER IN SCHULSTÄMMEN



BEITRAGSLEISTUNGEN

Im Beitrag enthalten sind:

- das Jahresabonnement der Mitgliedszeitschrift, die über die Stammesvorsitzenden verteilt werden
- die Zeitschrift für Gruppenleiterinnen und erwachsene Mitarbeiterinnen
- finanzielle Unterstützung der Stammes- und Diözesanverbandsarbeit durch anteilige Beitragsrückerstattung
- die Gewährleistung der Durchführung bundesverbandlicher Veranstaltungen
- Anteile der Personalkosten des Bundesverbandes
- Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen verschiedener Aktivitäten und Projekte nationaler und internationaler Art
- Beratung und Dienstleistung für Diözesanverbände, Stämme, Gruppen
- Vertretung der PSG gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen
- Versicherung - subsidiäre Unfall- und Haftpflichtversicherung
- Beiträge und Umlagenkosten für Mitgliedschaft und Mitarbeit
 - im Weltbund der Pfadfinderinnen auf europäischer und Weltebene (WAGGGS)
 - in der Internationalen Katholischen Konferenz der Pfadfinderinnen auf europäischer und Weltebene (IKKP)
 - im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
 - im Deutschen Bundesjugendring (DBJR)
 - im Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP), Zusammenarbeit mit dem Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP)

VERÄNDERUNGEN

Folgende Veränderungen sind dem Bundesamt mitzuteilen:

- Änderung von Namen und Anschrift
- Änderung des Kontos beim Einzugsverfahren, bzw. Änderung der Beitragszahlung
- Kündigung der Mitgliedschaft

Für Änderungsmeldungen muss das beiliegende Formular verwendet werden.

KÜNDIGUNG

Die Mitgliedschaft in der PSG läuft, je nach Wahl, ein halbes Jahr oder ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein halbes bzw. ganzes Jahr, wenn keine Kündigung vorgenommen wird. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss unter Verwendung des beiliegenden Formulars bis zum 30. 06., bzw. zum 31. 12. des laufenden Jahres schriftlich im Bundesamt vorliegen.